

Stadt Münster · 48127 Münster

An die  
vollstationären Pflegeeinrichtungen,  
Einrichtungen der Kurzzeitpflege,  
Wohnformen der Eingliederungshilfe,  
anbieterverantworteten Wohngemeinschaften,  
Einrichtungen nach §§ 67 ff SGB XII

Datum und Zeichen Ihres Schreibens    Mein Zeichen (bitte angeben)    Münster, 30.06.2020  
50 41 0001

Von-Steuben-Straße 5

Sprechzeiten:  
Termine nach Vereinbarung  
Öffnungszeiten  
Kundenzentrum Soziales  
Mo, Di    8.00 bis 16.00 Uhr  
Mi, Fr    8.00 bis 12.00 Uhr  
Do        8.00 bis 18.00 Uhr

**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**  
Nina Möllering  
Zimmer: 408  
Telefon: 0251 492-5094  
Fax: 0251 492-7785  
Moellering@stadt-muenster.de

## Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der CoronaAVPflegeundBesuche und CoronaAVEGHSozH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronakrise hat sich in den zurückliegenden Monaten erheblich auf den Alltag in Ihren Einrichtungen ausgewirkt. Die Arbeitsschwerpunkte haben sich verändert und weiterhin erfordert die aktuelle Lage von allen Beteiligten ein hohes Maß an persönlichem Einsatz und Flexibilität – nicht zuletzt auch aufgrund der sich häufig ändernden gesetzlichen Regelungen.

Im Spannungsfeld der notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz und dem Bedürfnis der Menschen nach Kontakt und Teilhabe sollen die Beschränkungen nun weiter gelockert werden. Zum 01.07.2020 treten daher die CoronaAVPflegeundBesuche sowie die CoronaAVEGHSozH in Kraft.

Die von Ihnen in diesem Zusammenhang am häufigsten gestellten Fragen bzgl. der praktischen Umsetzung und die entsprechenden mit dem Gesundheits- und Veterinäramt abgestimmten Antworten, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

### 1. Müssen Besucherinnen und Besucher einen Schutzkittel tragen?

Das RKI empfiehlt für den Besuch **auf dem Zimmer** als Schutzausrüstung das Tragen von Schutzkittel sowie Mund-Nasen-Schutz.

Der Schutzkittel muss nicht notwendig dem medizinischen Standard entsprechen und kann (z. B. wenn er an einer Garderobe türnah

**Stadt Münster**  
Telefon: 0251 492-0  
Fax: 0251 492-7700  
stadtverwaltung@stadt-muenster.de  
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen mit Behinderung:  
www.stadt-muenster.de/  
barrierefrei

aufgehängt wird) von derselben Person mehrmals verwendet werden.

Aus infektiologischer Sicht ist ein Schutzkittel nicht unbedingt oder allenfalls in Einzelfällen bei zu erwartendem Kontakt mit Körperflüssigkeiten erforderlich.

Innerhalb der Einrichtung, in Besucherräumen und im Außenbereich kann auf das Tragen eines Schutzkitfels verzichtet werden.

**2. Der Betrieb von Speisesälen in Einrichtungen kann aufrechterhalten werden, wenn dabei die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden. Gilt diese Regelung auch für die Gemeinschaftsräume auf den Wohnbereichen bzw. für Wohngruppen?**

Räume, die ausschließlich von Menschen desselben Wohnbereiches für gemeinsame Mahlzeiten genutzt werden, sind nicht als Speisesaal in diesem Sinne anzusehen und fallen daher nicht unter diese Regelung.

**3. Müssen Bewohnerinnen und Bewohner isoliert werden, die aufgrund einer ambulanten Krankenhausbehandlung die Einrichtung länger als 6 Stunden verlassen?**

Nach einer ambulanten medizinischen Behandlung ist keine Isolierung notwendig. Zu den ambulanten Behandlungen zählen auch Grenzfälle, bei denen ein/e Bewohner/-in in der Regel nicht täglich, aber mehrmals für ein paar Stunden in der Woche im Krankenhaus versorgt werden muss, z. B. zur Dialyse.

Eine zeitlich ununterbrochene Unterbringung von mindestens einem Tag und einer Nacht im Krankenhaus ist als stationärer Aufenthalt zu sehen.

Auch wenn diese Krankenhausaufenthalte aufgrund einer notwendigen Therapie regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind, muss der Bewohner/die Bewohnerin nach Rückverlegung abgesondert/isoliert werden. Auf das gemeinsame Einnehmen von Mahlzeiten sollte verzichtet werden.

Aus ethisch-sozialen Gründen ist in solchen Fällen ein Verlassen des Zimmers jedoch möglich, z. B. um (auch mit Besuch) spazieren zu gehen. Dabei sollte der Bewohner/die Bewohnerin einen Mundschutz tragen und den Kontakt mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern meiden. Besuche können unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen gewährt werden.

**4. Die Organisation der Besuche (Kurzscreening inkl. Temperaturkontrolle, Hygieneeinweisung) ist aufgrund der erweiterten Besuchsregelungen mit einem großen Aufwand verbunden. Gibt es dazu Handlungsempfehlungen?**

Hinsichtlich der Hygienevorgaben ist ein Aushang ausreichend, es muss keine persönliche Einweisung vorgenommen werden.

Die Temperaturkontrolle erfolgt am besten über ein Infrarot-Thermometer (einfach, schnell und berührungslos).

Zur besseren Organisation wird empfohlen, weiterhin mit den Angehörigen Besuchstermine zu vereinbaren.

**5. Die vom Ministerium veröffentlichte Handreichung zu Testungen auf SARS-CoV-2 und die neuen Allgemeinverfügungen treffen bzgl. Neuaufnahmen widersprüchliche Aussagen zu Quarantäne bei negativem Testergebnis. Wie ist zu verfahren?**

Die CoronaAVPflegeundBesuche und CoronaAVEGHSozH werden angewendet, da sie rechtlich bindend sind.

**6. Muss weiterhin täglich bei den Bewohner/innen Fieber gemessen werden?**

Ja. Die tägliche Abfrage oder Kontrolle bzgl. des Neuauftretens von Symptomen (inklusive Messen der Körpertemperatur) verfolgt das Ziel, eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion frühzeitig zu erkennen. Dadurch können die erforderlichen Maßnahmen (Testung, Isolierung etc.) schnellstmöglich eingeleitet und eine weitere Ausbreitung in der Einrichtung im besten Fall verhindert werden. Eine systematische Surveillance sollte aus diesem Grund im Interesse jeder Einrichtung sein und wird auch vom RKI empfohlen.

**7. Im Rahmen des Besucherscreenings ist eine Temperaturmessung erforderlich. Wie sind die Messwerte zu interpretieren?**

Die ermittelten Werte unterscheiden sich, je nachdem ob im Inneren des Körpers oder an der Körperoberfläche gemessen wird. Nach körperlicher Aktivität, einer üppigen Mahlzeit und am Abend ist die Körpertemperatur erhöht.

Grundsätzlich sollten ab einer Temperatur von 37,5°C Maßnahmen ergriffen werden. Besucherinnen und Besucher sollten die Einrichtung in diesem Fall vorsichtshalber nicht betreten; ggf. kann noch einmal nachgemessen werden. Möglicherweise ist die erhöhte Temperatur physiologisch bedingt (s.o.).

**8. Dürfen Dienstleister aus besonders betroffenen Gebieten (wie aktuell der Kreis Gütersloh) ihre Leistungen in den Einrichtungen weiterhin anbieten?**

Unter Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen können auch die Dienstleister aus Gebieten mit erhöhter COVID-19-Aktivität ihre Tätigkeit fortführen. Die Berufsgruppen haben die Anlage zur aktuellen CoronaSchVO ihrer Profession entsprechend zu beachten.

Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund ihrer Berufsausübung Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen die Einrichtungen betreten.

**9. Dürfen Personen, die gemäß der Allgemeinverfügungen lediglich aufgrund ihres Einzugs in eine Einrichtung in Quarantäne sind, ohne nachweislich infiziert zu sein, Besuch empfangen?**

Grundsätzlich ja; unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen kann Besuch gewährt werden und ist auch ethisch-sozial zu begründen (z.B. Begleitung der Eingewöhnungsphase).

**10. Wer ist für die Testungen asymptomatischer Personen vor Neuaufnahme zuständig, wenn diese außerhalb Münsters leben?**

Ansprechpartner ist immer die Hausärztin/der Hausarzt im Heimatort bzw. die dort zuständige untere Gesundheitsbehörde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Nina Möllering